



August 2013

An alle
Mitglieder, Gäste und Freunde

Information Nr. 03/13

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

endlich ist diese eigentlich für Juni vorgesehene Information fertig und steht Ihnen zur Verfügung. Der Grund für die Verzögerung ist die zwischenzeitliche Ausgabe unserer beiden „Standpunkte“ Nr. 01/2013 mit den Wahlprüfsteinen und 02/2013 mit der kritischen Auseinandersetzung zum Thema Inklusion. Beides hat uns nicht nur im Vorstand einige Zeit gekostet und zu etlichen Diskussionen und Gesprächen im Vorfeld geführt. In der Hoffnung, dass diese Standpunkte und Informationen für Sie als Angehörige und Angehörigenvertreter (auch als Multiplikatoren und Informanten) eine gute Grundlage bieten, anderen zu helfen und sie zu beraten, legen wir diese Information 03/2013 vor. Die Erfahrung zeigt immer wieder, wie wichtig es ist, einen Menschen zu kennen – oder wenigstens von jemandem gehört zu haben – der in der Lage ist, Hilfestellung zu geben. Wir Angehörigenvertreter sollten dazu fähig sein.

In eigener Sache

Die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen 2014 sind in vollen Gange. Heute können wir Ihnen mitteilen, dass wir für den

5./6. April 2014 in Lübeck von Frau Hollmann und Frau Fitschen von den Rotenburger Werken der Inneren Mission eine Zusage erhalten haben. Beide Damen sind leitende Pflegefachkräfte und werden uns ihre Arbeit in der Fachpflegeeinrichtung „Haus in der Moorstraße“ vorstellen.

25./26. Oktober 2014 in Minden einen Vertreter der BAG WfbM als Referenten gewinnen konnten. Das Referat wird sich natürlich mit der Zukunftsperspektive und Problemen der WfbM – von denen es ja viele gibt – befassen.

Und selbstverständlich beschäftigen wir uns besonders intensiv mit der Vorbereitung unserer 2. Mitgliederversammlung dieses Jahres am

12./13. Oktober 2013 in Herzogsägmühle/Peiting im schönen Oberbayern mit dem sicherlich sehr wichtigen Referat von Herrn Münning zum Thema: „Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zum Bundesleistungsgesetz – Grundfragen, Knackpunkte und Probleme“ und anschließender Diskussion.

Die spezielle Einladung hierzu wird Ihnen demnächst zugehen. Das Thema „Finanzierung“ ist für das zukünftige Wohlergehen aller unserer Betreuten ganz entscheidend wichtig!

Loslassen – sich lösen – ablösen?

Aufgrund einiger Gespräche, die ich in den vergangenen Wochen geführt habe – zuletzt beim Mittagessen des Angehörigentreffens des BAB im BeB am 20. April in Fulda – möchte ich hier einige persönliche Gedanken vortragen, die mich schon seit langem immer einmal wieder beschäftigen. Ich würde mich freuen, wenn sich einige Leser dazu entschließen könnten, uns die eigene Meinung dazu in einer schriftlichen Stellungnahme zu schicken, die wir veröffentlichen dürfen. Es wäre doch schön, wenn sich dadurch auf unserer Homepage eine sicherlich kontroverse Debatte entwickeln würde.

Um was geht es? Von Wissenschaftlern, Experten aus der Praxis und auch Eltern wird immer wieder die These vertreten, die Eltern – die ja auch meist rechtliche Betreuer sind – müssten ihre Tochter / ihren Sohn loslassen, sich von ihr / ihm lösen. Ich höre das oft mit sehr gemischten Gefühlen, ich muss gestehen, ich habe bei diesem Gedanken ordentliche Bauchschmerzen. Warum?

- ✓ Ich weiß zunächst nicht, was die einzelnen Gesprächspartner unter dieser Forderung verstehen, weil ich die Erfahrung gemacht habe, dass noch längst nicht alle, die das so sagen, bei identischer Wortwahl auch das Gleiche meinen.
- ✓ Um es einfach zu formulieren: Ich persönlich bin mir nicht im Klaren, wie das praktisch gehen soll. Ich bin als rechtlicher Betreuer für viele Dinge zum Wohle meines Sohnes verantwortlich. Es übersteigt meine Vorstellungskraft, wie ich als Vater emotional und liebevoll handeln soll oder kann, wenn ich mich von meinem Sohn gelöst – ihn losgelassen habe. (Man möge mir verzeihen, dass ich nur von mir als Vater und meinem Sohn spreche, für Mütter und Töchter gilt das natürlich ebenso.)
- ✓ Ich bin in dieser Konstellation kein Berufsbetreuer, der einen ihm sonst fremden Menschen betreut. Aber auch der muss sich mit den Problemen seines Betreuten beschäftigen, muss ihn kennenlernen, sich mit seiner einmaligen Persönlichkeit auseinandersetzen, um ihn richtig unterstützen zu können. Geht das so völlig „neutral“?
- ✓ Unser Sohn liebt seine Schwester, meine Frau und mich. Er freut sich, wenn er abgeholt wird, ich mit ihm auf Tandemtour fahre, wir mit ihm seine Schwester besuchen oder wenn wir gemeinsam Weihnachten feiern. Er freut sich ebenso, wenn er nach dieser gemeinsamen Zeit wieder zu Hause (in der Wohneinrichtung) in seinem eigenen Zimmer wohnen und in der WfbM arbeiten kann.
- ✓ Dass ich hier keine Märchen erzähle, können alle bestätigen, die ihn und uns kennen.
- ✓ Rein formal soll noch hinzugefügt sein, dass ja auch das Betreuungsgericht in jedem Jahr neu von mir wissen will, ob und in welcher Weise ich mich um meinen Sohn gekümmert habe.
- ✓ Natürlich muss eine Wohneinrichtung auch gut und professionell arbeiten können, wenn weder Eltern noch andere Angehörige leben, aber nicht umsonst machen sich nicht wenige Eltern sehr große Sorgen bei dem Gedanken, wie es der Tochter oder dem Sohn wohl ergehen wird, wenn sie verstorben sein werden.

Zustimmen kann ich der Forderung, meinen Sohn „loszulassen, mich von ihm zu lösen“, wenn damit gemeint ist, dass er auf jeden Fall den notwendigen Freiraum, die Unabhängigkeit oder/und Möglichkeiten zur selbständigen (Weiter)Entwicklung der Persönlichkeit haben muss. Das ist selbstverständlich.

Nicht zustimmen kann ich, wenn damit auch die emotionale Seite der Medaille einbezogen wird. Wie soll ich denn reagieren, wenn mein erwachsener Sohn mich mit einem Problem oder einem Wunsch konfrontiert, der nun absolut nichts mit den vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben eines assistierenden rechtlichen Betreuers zu tun hat – wohl aber mit einem emotionalen (liebevollen) Verhältnis zwischen Vater und Sohn? Soll ich mich ihm dann verweigern und ihm sagen – oder wenigstens denken – dass er ja nun selbständig seinen Weg zu gehen hat? Ich habe mich ja von ihm gelöst, ihn losgelassen, was ja immer wieder gefordert wird.

Um Missverständnissen vorzubeugen empfehle ich aufgrund meiner Erfahrungen, dass es sinnvoll sein kann, vor einer kontroversen Diskussion zu klären, was die jeweiligen Gesprächspartner mit „loslassen – sich lösen – ablösen“ denn überhaupt meinen.

Leider gibt es nach meiner Beobachtung auch immer wieder Eltern, die ihr erwachsenes „Kind“ auch emotional loslassen und sich dann aber auch nicht mehr um es kümmern. Dies wird meistens auch z. B. von Mitarbeitern entsprechend negativ gesehen und gesagt: „Die haben ihre Tochter / ihren Sohn hier wirklich nur einfach abgegeben.“

Dass Liebe und Fürsorge auch „erdrücken“ und Entwicklungen hemmen oder sogar verhindern können, ist mir natürlich bekannt. Aber wenn ich den oben angesprochenen Freiraum im täglichen Leben wirklich bewusst gebe und je nach Beeinträchtigung und Entwicklung immer wieder erweitere, kann das nicht geschehen.

Je nach Gesprächspartner habe ich allerdings leider auch manchmal den Eindruck, dass die Forderung, die Eltern sollten sich doch endlich einmal von ihrem volljährigen „Kind“ lösen, nur vorge-schoben wird. In Wirklichkeit scheint hin und wieder der Grund für diese von „Experten in den Wohneinrichtungen“ geäußerte Meinung zu sein, dass ihnen „sich kümmernde“ Eltern lästig und unbequem sind.

Da ich dieses Thema sehr persönlich begonnen habe, muss ich – um Missverständnissen vorzu-beugen – an dieser Stelle sagen, dass die in diesem Absatz geäußerte Beobachtung in keiner Weise für meinen Sohn und mich zutrifft.

„Leben mit Behinderung Hamburg“ hat am 31. Mai 2002 eine Arbeit mit dem Titel „Es geht nur zusammen! - Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/-innen für die Wohngruppen und Tagesstätten von LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG“ herausgegeben. Aus diesem Papier möchte ich einen Abschnitt zitieren, der auf den Seiten 9/10 unter Punkt 4/2 „Grundhaltung“ zu finden ist:

Eltern mussten mit sehr vielen Fachleuten und vermeintlichen Fachleuten über den richtigen Umgang mit ihrem behinderten Angehörigen verhandeln und manchmal streiten, sehr viele, sehr unterschiedliche und auch gegensätzliche Ratschläge verarbeiten und zur Kenntnis nehmen, dass Fachleute - auch sehr engagierte - kommen und gehen. Vor diesem Hintergrund wäre jeder Ratschlag, Eltern sollten „loslassen“ oder jeder Versuch, sie ersetzen zu wollen, fatal. Schon wenn wir uns von den entsprechenden Gedanken leiten lassen, landen wir in der Sackgasse.

Diese Sätze zeigen mir, dass ich mit meiner Meinung nicht alleine bin. Ich warte gespannt auf Ihre Meinungen und Beiträge!

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

Inzwischen ist das Ehrenamtsstärkungsgesetz von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden und zum größten Teil in Kraft getreten. Es ist wieder eines der Artikelgesetze, in denen in unterschiedlichen Artikeln Änderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen beschrieben werden. Veröffentlicht wurde es im Bundesgesetzblatt 2013, Teil I, Nr. 15, 28. März 2013, Seiten 556 bis 560 (1).

Die wichtigsten der zwölf Artikel sind wohl für uns:

◆ **Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung**

Hier ist die Änderung des § 55 (Selbstlosigkeit) zu nennen: Im 1. Absatz, Nr. 5, letzter Satz ist nun

für selbstlos arbeitende Körperschaften für die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel eine Zweijahresfrist festgelegt:

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

◆ **Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Hier wurden Jahresbeträge geändert: In § 3 Nr. 26 wurde die „Übungsleiterpauschale“ von 2100 Euro auf 2400 Euro und in § 3 Nr. 26a die „Ehrenamtspauschale“ von 500 Euro auf 720 Euro angehoben. Beides rückwirkend zum 01.01.2013.

◆ **Artikel 6: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

In § 27 Abs. 3 BGB letzter Satz heißt es nun:

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Das ist in der Regel so (ab 01.01.2015), es sei denn in der Satzung des jeweiligen Vereins bestimmt etwas anderes.

Sehr wichtig sind der geänderte § 31a Abs. 1 und der neue § 31b BGB:

§ 31a: Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(Stand: 04. Juli 2013)

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 31b: Haftung von Vereinsmitgliedern

(Stand: 04. Juli 2013)

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Diese Beweislastumkehr ist sehr vorteilhaft für ehrenamtlich für einem Verein arbeitende Personen und ist daher sehr zu begrüßen.

◆ **Artikel 9: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Hier wurde in § 82 Abs. 3 Satz 4 die Freigrenze erhöht. (Gültig rückwirkend ab 01.01.2013.) Demnach sind statt bisher 175.- Euro nun 200.- Euro nicht als Einkommen anzurechnen:

§ 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII

(Stand: 04. Juli 2013)

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei

sind, ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Betrag von bis zu 200.- Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Neue Service-Nummer bei der Deutschen Bahn

Die DB AG ist seit dem 01. Juni unter der neuen Service-Nummer 0180 6 99 66 33 rund um die Uhr zu erreichen. Der Preis beträgt für einen Anruf (ganz gleich wie lang er dauert) beträgt jetzt 20 Cent aus dem Festnetz und 60 Cent aus dem Mobilfunknetz. Näheres lesen Sie bitte in der Presseinformation der DB vom 24. Mai 2013 (2).

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Es gibt neben der Notrufnummer 112 noch eine andere Möglichkeit, unter der ärztlicher Rat und ärztliche Hilfe erreicht werden können. Es ist die (auch kostenlose) Nr. 116 117 des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Während die Nr. 112 für Notfälle gedacht ist, erhalten Sie beim ärztlichen Bereitschaftsdienst Rat und Hilfe, wenn nur leichtere Beschwerden vorliegen, die Arztpraxen aber geschlossen sind. Diese Nummer ist schon in den meisten Bundesländern geschaltet, die restlichen sollen Anfang 2014 folgen.

Hoffentlich zum letzten Mal: Rundfunkbeitrag

Es gibt Träger vollstationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, einer Liste mit den Namen der Bewohner an die ARD zu schicken. Nun müssen die Angehörigen/rechtlichen Betreuer aber reagieren, wenn sie von der ARD angeschrieben und aufgefordert werden, den Rundfunkbeitrag zu bezahlen oder einen Ermäßigungsantrag zu stellen. Was ist zu tun?

- x Bezahlen Sie auf keinen Fall den geforderten Beitrag!!! Bewohner dieser Wohneinrichtungen sind alle vom Rundfunkbeitrag freigestellt.
- x Es gibt den Vordruck „Abmeldung vom Rundfunkbeitrag – für Bewohner einer Pflegeeinrichtung oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung“ (3).
- x Dieser Vordruck sollte in den in Frage kommenden Einrichtungen vorliegen. Bitten Sie den zuständigen Mitarbeiter, Ihnen diesen Vordruck ausgefüllt und bestätigt zuzuschicken. Sie (oder evtl. der Bewohner selbst) müssen dann nur noch unterschreiben und alles an die ARD schicken.
- x Sie können diesen Vordruck natürlich auch aus dem Internet herunterladen, selbst ausfüllen und dann vor Versendung an die ARD durch die Einrichtung bestätigen lassen.

UN – Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht

Die „Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Fachausschuss Freiheits- und Schutzrechte, Frauen, Partnerschaft, Bioethik) hat am 18.12.2012 das Positionspapier „Betreuungsrecht und UN-BRK – Selbstbestimmung der Betroffenen achten“ herausgegeben (4). Es ist in drei Abschnitte unterteilt, zusätzlich eine Anlage:

1. **Vereinbarkeit UN-Behindertenrechtskonvention - Betreuungsrecht**
2. **Forschung erforderlich**
3. **Weitere Maßnahmen**

Anlage: Fragestellungen für eine rechtstatsächliche und sozialwissenschaftliche Untersuchung

Unter 1. werden kurz die beiden konträren Positionen dargestellt, die für oder gegen die Auffassung angeführt werden, das deutsche Betreuungsrecht stimme mit der UN-BRK überein.

Unter 2. wird dargelegt, warum ein Forschungsvorhaben erforderlich scheint.

Unter 3. werden Maßnahmen vorgeschlagen, die für erforderlich gehalten werden.

Die Fragenvorschläge des Fachausschusses haben fast alle das gleiche Ziel, für nicht gut befundene

Tatbestände herauszufinden. Drei Fragestellungen sind z. B.:

- ✓ **Wie viele Betreuungen werden gegen den Willen der/des Betroffenen eingerichtet?**
- ✓ **In wie vielen Fällen kommt es zu Unterbringungen gegen den Willen der/des Betreuten?**
- ✓ **In wie vielen Fällen werden der Wille, bzw. Wünsche der Betreuten nicht umgesetzt oder missachtet?**

Es ist einerseits fraglich, ob für diese (bei diesen) Fragestellungen belastbare Zahlenwerte zu erzielen sind, andererseits ist es z. B. für das dritte Beispiel gar nicht möglich, den positiven Gegenwert zu ermitteln. Im Ergebnis wird automatisch der vermutlich gewünschte Effekt erzielt, dass es viel zu viele Fälle gibt, in denen das Wunsch- und Wahlrecht mit Füßen getreten wurde. Es wird auch nicht danach gefragt, wie oft dieses hoch zu achtende Recht zum Wohle der/des Betroffenen nicht beachtet wurde / werden durfte.

Auf den letzten fünf Seiten werden dann Ausschnitte aus der Praxis angesprochen, wie z. B. der Punkt „Langfristige Unterbringung“ und „Vergleich ehrenamtliche und Berufsbetreuung“.

Dieses Positionspapier ist ein sehr lesenswertes Dokument; es werden viele Fragen gut verständlich und präzise formuliert.

Unabhängige Patientenberatung in Deutschland - UPD

Bei der UPD kann jeder Patient um Rat nachfragen, der mit Problemen im Gesundheitswesen nicht zurechtkommt. Es ist gleichgültig, ob es sich um Fragen zur Qualität der Versorgung, Behandlungsfehler, Verweigerung von Leistungen oder unrichtige Informationen von Ärzten oder anderen handelt. Die UPD hat ihren Jahresbericht (5) herausgegeben. Telefonisch können Sie die Beratungsstellen der UPD unter der Nummer 0800 0 11 77 22 kostenlos erreichen. Wenn es um Arzneimittel geht nehmen Sie bitte die Nummer 0351-458 50 49. In Ludwigshafen am Rhein - und vermutlich auch in anderen Orten - gibt es z. B. auch türkisch - oder andere Sprachen sprechende Mitarbeiter.

Ratgeber für Patientenrechte

Die Bundesministerien für Gesundheit und Justiz haben gemeinsam mit dem Patientenbeauftragten der Bundesregierung eine Broschüre herausgegeben, die den Titel trägt „informiert und selbstbestimmt – Ratgeber für Patientenrechte“ (6). Rund ein Vierteljahr nachdem das Patientenrechtegesetz in Kraft getreten ist, ist das eine gute Hilfe, um sich über die eigenen Rechte zu informieren. Ob man sie dann auch problemlos erhält, ist natürlich eine andere Frage: Recht haben und Recht bekommen sind ja nicht dasselbe. Aber: eine gesetzliche Rückendeckung zu haben, hilft oft weiter.

Wenn das Gedächtnis nachlässt

Und noch eine Broschüre: „Wenn das Gedächtnis nachlässt – Ratgeber für die häusliche Betreuung dementiell erkrankter Menschen“ (7). Diese Schrift des Bundesministeriums für Gesundheit gibt es seit 2008, wurde aber überarbeitet und auf den Stand Januar 2013 gebracht. Auch sie enthält für Betroffene und deren Familien wertvolle Informationen, Hinweise, Telefonnummern und Anregungen.

Bestattungsvorsorge

Aufgrund einer Nachfrage soll hier auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.03.2008, Az.: B 8/9b SO 9/06 R (8a) hingewiesen werden. Hier wird festgestellt, dass eine angemessene Bestattungsvorsorge einschließlich Grabpflege nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII geschützt ist und neben dem Schonvermögen von 2600.00 Euro bestehen darf. Das heißt, dass beispielsweise beim Besitz eines Schonvermögens von 2000.00 Euro plus 2500.00 Euro Bestattungsvorsorge die Betreuerpauschale aus der Gerichtskasse bezahlt werden muss.

Im Urteil wird nichts darüber gesagt, dass vor dem Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrags eine behördliche oder notarielle Genehmigung eingeholt werden muss.

Zum Urteil gibt es eine gut lesbare Zusammenfassung, die Sie unter (8b) finden.

Weitere Hinweise:

- Zu beachten ist weiter, dass der Begriff „angemessen“ unterschiedlich ausgelegt wird: In Bayern z. B. sind etwa 3500.- Euro angemessen, im Raum Hannover werden 5200.- Euro als richtig angesehen.
- In Württemberg gibt es bisher z. T. noch die alte Regelung, dass Notare die Aufgaben der Betreuungsrichter übernehmen. In Baden ist das schon nicht mehr so; ab 2018 sollen im gesamten Bundesland BW nur noch die Betreuungsgerichte zuständig sein.
- Insgesamt ist zu empfehlen, bei Problemen den örtlichen Betreuungsverein um Rat und Hilfe zu bitten (speziell für Württemberg s. <http://www.igbetreuungsvereine-bw.de>).

Bundesteilhabegesetz - Bundesleistungsgesetz

Am 24. April 2013 hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe Eckpunkte für das für die nächste Legislaturperiode angekündigte neue Gesetz (9) herausgegeben. Von einer Projektgruppe wurden unter II auf den Seiten 4 und 5 Grundsätze formuliert; danach folgen unter III bis Seite 12 die Forderungen zu den Mindestinhalten. Hier werden so wichtige Themen aufgelistet wie z. B. individuelle Bedarfsdeckung, Leistungen aus einer Hand, Teilhabe am Arbeitsleben oder Zuordnung von Leistungen. Eigentlich müssten hier alle Punkte genannt werden, aber besser und sinnvoller ist es, dass Sie das Papier selbst genau lesen. Unter IV geht es dann um wichtige Schnittstellenprobleme.

Genetische Diagnostik

Der Deutsche Ethikrat hat am 30. April 2013 eine Stellungnahme zum Thema „Die Zukunft der genetischen Diagnostik – von der Forschung in die klinische Anwendung“ (10) herausgegeben. Diese ausführliche Arbeit ist eine Fundgrube für alle, die sich für dieses Thema interessieren und sich näher mit Fakten und Argumenten befassen wollen.

Zitat:

Er (der Ethikrat) möchte auch die schwierigen und komplexen naturwissenschaftlichen und medizinischen Informationen der neuen Entwicklungen und Methoden der genetischen Diagnostik sowie die sich daraus ergebenden ethischen Fragen darstellen, um die wichtige gesellschaftliche Diskussion und Bewusstseinsbildung zu fördern. Dabei möchte er auch verdeutlichen, dass eine einseitig defizitorientierte Sichtweise auf genetische Variation zu kurz greift. Er unterstreicht, dass die Frage nach der Lebensqualität nicht auf medizinische oder genetische Befunde reduziert werden darf.“

(Einleitung Seite 7)

Hilfen des bvkm - Erinnerung

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. gibt zwei für uns wichtige Steuermerkblätter heraus:

- Das „normale“ Steuermerkblatt für 2012/2013 ist jetzt mit dem Stand von Januar 2013 neu erschienen (11a)
- Außerdem gibt es das Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung – Merkblatt für Eltern behinderter Kinder“ - Stand 03/2012 (11b). (Unterstreichung - BABdW)
Die Ausführungen zu diesem Thema findet man nun nicht mehr im „normalen“ Steuermerkblatt. Diese Merkblätter sollten jedem als Nachschlagemöglichkeit zur Verfügung stehen.

Projekt zur Förderung der Verbraucherrechte in der Pflege

Manchmal gehen Informationen über mehrere Stationen, bis sie zum BABdW kommen. Hier war es

auch so; wir bekamen sie vom LVEB, der sie vom BACB erhielt. Es gibt dieses wichtige Projekt vom „Verbraucherzentrale – Bundesverband (vzbv)“, an dem sich die Verbraucherzentralen etlicher Bundesländer beteiligen und das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Auf der Internet-Informationseite ([12a](#)) heißt es dazu (Stand 31.05.2013):

Wir wollen Verbraucher mit ihrem Vertragspartner nicht alleine lassen. Das neue Projekt „Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - Neue Wohnformen für ältere Menschen und Einrichtungen der Behindertenhilfe“, das bis Ende Mai 2015 läuft, bietet Unterstützung durch umfassende Informationen und Beratung zu Verträgen, die dem WBG unterfallen.

Und weiter

Unter der **Telefonnummer 01803 - 66 33 77** können Bewohnerinnen und Bewohner aus allen Bundesländern sowie deren Angehörige Fragen zu ihrem Vertrag stellen ...

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf selbst über weitere Einzelheiten auf der Internetseite. Dort werden auch Telefongebühren und Sprechstunden der Verbraucherzentralen genannt.

Häusliche Krankenpflege (HKP) in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Da es noch kein höchstrichterliches Urteil darüber gibt, ob und wann eine Wohneinrichtung der Behindertenhilfe als „geeigneter Ort“ nach § 37 Abs. 2 SGB V anzusehen ist, sind die Entscheidungen auf den unteren Ebenen nicht einheitlich. Von daher ist es in unserem Rahmen nicht möglich, jedes Urteil zu beschreiben und zu kommentieren. Darum ist empfehlenswert, dass die Angehörigen und rechtlichen Betreuer, die mit solchen Problemen konfrontiert sind, die einzelnen Urteile durchsehen und selbst entscheiden, ob man sich etwa im eigenen „Fall“ auf eines der Urteile berufen kann. Die Diakonie Deutschland hat am 22. Mai 2013 eine Kommentierung von fünf Urteilen verschiedener Gerichte zu diesem Thema herausgegeben ([12b](#)). Begonnen wird auf den ersten ein- einhalb Seiten mit einer guten Darstellung des hier angesprochenen Problems.

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 01/2013 wird auf den Seiten 10 und 11 in einem lesenswerten Kommentar ebenfalls auf drei dieser Urteile eingegangen. In diesem Beitrag werden die Urteile der Sozialgerichte Stralsund vom 10.08.2012 (Az.: S 3 KR 78/10) und Frankfurt vom 31.10.2012 (Az.: S 25 KR 520/12 ER) und des Amtsgerichts Leer vom 22.10.2012 (Az.: 072 C 3381/11) besprochen.

Zur ausführlichen Information hier der grundlegende Paragraph:

§ 37 Abs. 2 SGB V (Stand: 28.07.13)

(2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist; der Anspruch umfasst verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen auch in den Fällen, in denen dieser Hilfebedarf bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches zu berücksichtigen ist. § 10 der Werkstättenverordnung bleibt unberührt. ...

Klauseln in Heimverträgen

Das Berliner Kammergericht hat mit seinem Urteil Az.: 23 U 276/12 vom 17. Mai 2013 nun rechtskräftig entschieden, dass bestimmte Klauseln in Heimverträgen, die die Bewohner benachteiligen, rechtswidrig sind. Im Urteil geht es um Heimverträge für Pflegeheime; es ist aber anzunehmen, dass die Rechtslage auch bei Heimverträgen im Behindertenhilfebereich gilt. Das Kammergericht hat das Urteil des Landgerichts Berlin Az.: 15 O 181/12 vom 13. November 2012 bestätigt und dadurch diese Rechtslage geschaffen. Folgende Feststellungen in Heimverträgen wurden vom LG Berlin

untersagt:

1. Der Träger kann eine Erhöhung der Entgeltbestandteile durch einseitige Erklärung verlangen (...), wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
2. Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts kann an Dritte abgetreten werden.
3. (Im Falle der Kündigung sind die eingebrachten Sachen des Bewohners bis zum Ende des Vertragsverhältnisses vom Bewohner zu entfernen.) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Räumung kann das Haus die Sachen auf Kosten des Bewohners anderweitig einlagern.
4. (Im Falle des Versterbens des Bewohners endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Wohnraums zwei Wochen nach dem Todestag. ...) Für die Überlassung des Wohnraums sind die Entgeltbestandteile für Investitionskosten (...) zu entrichten.

(Zitiert aus dem Urteil des LG Berlin, Seite 2)

Die Verbraucherzentrale – Bundesverband (vzbv) hatte diesen Prozess angestrengt. Sie hat auch eine erläuternde Erklärung zu den Urteilen ([13](#)) herausgegeben.

PEPP

Hier ist nicht der neue Trainer von Bayern München gemeint, sondern das „Pauschalierende Entgeltsystem für Psychiatrie und Psychosomatik“.

Bisher gab es ja nicht nur aus unserer Sicht überwiegend schlechte Erfahrung mit der Abrechnung für Diagnose bezogene Fallgruppen (kurz - Fallpauschalen), den DRG's (Diagnosis Related Groups). Trotzdem soll dieses System nun auch in den Bereich der Psychiatrie übertragen werden. Hiergegen wendet sich eine Kampagne, die inzwischen von vielen Verbänden und Fachärzten unterstützt wird. Die Gründe für die Ablehnung dieses Systems wurden in zwei Papieren dargestellt; es gibt eine Lang- ([14a](#)) und eine Kurzfassung ([14b](#)). Der BABdW ist auch der Meinung, dass PEPP wieder einmal neues Sparmodell auf Kosten der Betroffenen ist und unterstützt ebenfalls diese Kampagne.

Rundschreiben zum SGB XI

Der GKV-Spitzenverband und die Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene haben ihr Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen zu den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) am 17. 04.2013 aktualisiert ([15](#)). Hier findet man auf 283 Seiten die Auslegung dieser Bestimmungen durch die Spitzenverbände, die der einheitlichen Rechtsanwendung bei der Erbringung von Pflegeleistungen dienen soll. Am 30.10.2012 war Pflege-Neuausrichtungsgesetz in Kraft getreten, deshalb wurde die Neuausgabe vorgenommen.

Natürlich ist es nicht nötig, dieses Werk nun von vorn bis zur letzten Seite zu studieren; es bietet aber gute Möglichkeiten der Information zu bestimmten Auslegungsproblemen. Da es nach den §§ des SGB XI aufgebaut ist, ist es nicht schwer, die gewünschten Aussagen zu finden. Außerdem hilft das Inhaltsverzeichnis.

Letzte Meldung: Teilhabebericht der Bundesregierung wurde verabschiedet

Die Bundesregierung hat am 31. Juli 2013 endlich den lange überfälligen den Teilhabebericht verabschiedet ([16](#)). Über den Umstand, warum das erst jetzt geschehen ist, wo das Parlament diesen Bericht nicht mehr diskutieren kann, darf spekuliert werden. Herr Hüppe begrüßt die Veröffentlichung des Berichts und findet den Inhalt nur positiv. Er schreibt dazu in seiner Pressemitteilung Nr. 28/2013 vom gleichen Tage:

Der Bericht untersucht die Teilhabechancen beeinträchtigter Menschen und soll eine empirisch fundierte Informationsbasis für Politik und Praxis liefern. Im Teilhabebericht werden erstmals nicht nur die Situation schwerbehinderter Menschen betrachtet, sondern auch die der Menschen, die mit chronischen Krankheiten oder gesundheitlichen

Beeinträchtigungen leben. Der Bericht untersucht die Frage, inwiefern Menschen, die beeinträchtigt sind, im Zusammenwirken mit Umweltfaktoren in ihren Teilhabechancen eingeschränkt und somit behindert sind. Der Teilhabebericht löst bisherige Berichte ab, in denen die Bundesregierung vor allem die eigenen Maßnahmen und Aktivitäten darstellte. Für den Teilhabebericht war die Perspektive und Expertise von Menschen mit Behinderungen sehr maßgeblich.

Personalunterdeckung

Über Personalmangel wird fast überall und immer wieder geklagt. In einem Pflegeheim wurde für bestimmte Zeiträume in den Jahren 2005 und 2006 ein Personaldefizit durch den MDK festgestellt; es waren 3,5 von 56,93 Vollzeitstellen nicht besetzt. 21 Monate später kam es zu einem Schiedsverfahren über die Forderung des Sozialhilfeträgers, die Vergütung rückwirkend um insgesamt über 178000.- Euro zu kürzen, um den „verdeckten Gewinn“ des Trägers durch die nicht besetzten Stellen zu kompensieren. Zu diesem Fall hat das Bundessozialgericht mit seinem Urteil B 3 P 5/11 R vom 12.9.2012 ([17a](#)) Stellung bezogen. Eine Zusammenfassung finden Sie auch im Terminbericht des BSG ([17b](#)). In den Leitsätzen des Urteils werden die wichtigsten Feststellungen folgendermaßen zusammengefasst:

1. Mit der rückwirkenden Kürzung der Pflegevergütung kann grundsätzlich nur die Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten geahndet werden, die zu Qualitätsmängeln bei der Pflege geführt haben.
2. Qualitätsmängel werden unwiderlegbar vermutet, wenn ein Personalabgleich ergeben hat, dass die vereinbarte Personalausstattung über mehrere Monate hinweg um jeweils mindestens 8 vH unterschritten worden ist oder ein Heimträger die vereinbarte Personalausstattung planmäßig und zielgerichtet nicht bereitstellt.
3. Das Kürzungsverfahren unterliegt einem systemimmanenten Beschleunigungsgebot: Eine Kürzung der Pflegevergütung ist ausgeschlossen, wenn das Schiedsverfahren erst verspätet (hier: 21 Monate nach Vorlage des MDK-Berichts über die Qualitätsprüfung) beantragt wird.

Fazit:

Zu 1.: Eine Personalunterdeckung führt nicht notgedrungen zur rückwirkenden Kürzung der Pflegevergütung, es müssen gleichzeitig Qualitätsmängel bei der Pflege der Bewohner vorliegen. Die sind dann natürlich auch nachzuweisen. So positiv sich das anhören mag, hier werden die Träger in Versuchung geführt, auszuprobieren, wie weit sie denn ohne Sanktionen am Personal sparen können. Der Gesetzgeber sollte dem einen Riegel vorschieben.

Zu 2.: 7,9 % von 56,93 Stellen sind rund 4,5 Stellen. Penibel gerechnet dürfte also dieser Heimträger über Monate hinaus 4,5 Stellen unbesetzt lassen, wenn er es irgendwie schafft, Qualitätsmängel zu vermeiden. Wie das gehen könnte, bleibt einer guten Phantasie überlassen. Erst ab 8 % wird unterstellt, dass Qualitätsmängel vorliegen. Unter dieser Marke geht es erst, wenn bewiesen werden kann, dass Qualitätsmängel vorliegen (siehe 1.) und der Heimträger planmäßig und zielgerichtet gehandelt hat. Wie soll das gehen? Streit ist vorprogrammiert.

Zu 3.: Dieser Feststellung ist voll zuzustimmen: Wenn ein Mangel festgestellt wird, muss umgehend gehandelt werden.

Insgesamt wird diese neue Rechtslage wohl auch auf die Einrichtungen nach SGB XII (Eingliederungshilfe) übertragbar sein.

Zitat: Peter Sloterdijk: „Der Staat bietet Sozialismus für die Großen.“

zitiert aus dem Essay „Entflechtet euch! - Eine unheilige Allianz von Banken und Politikern hat die westlichen Marktwirtschaften verformt.“ von Gabor Steingart, in „Der Spiegel“ Nr. 16/2013 vom 15.04.2013, Seite 78

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Ehrenamtsstärkungsgesetz – BGBl. 5 Seiten
- (2) Presseinformation der DB, 1 Seite
- (3) Antragsformular für die ARD, 1 Seite
- (4) Positionspapier Betreuungsrecht, 11 Seiten *)
- (5) Jahresbericht der UPD, 57 Seiten
- (6) Ratgeber für Patientenrechte, 81 Seiten
- (7) Wenn das Gedächtnis nachlässt, 63 Seiten
- (8a) Urteil des BSG zur Bestattungsvorsorge, 7 Seiten
- (8b) Urteil des BSG zur Bestattungsvorsorge – Zusammenfassung, 2 Seiten
- (9) Eckpunkte zum Bundesleistungsgesetz, 14 Seiten
- (10) Zukunft der genetischen Diagnostik, 209 Seiten
- (11a) Steuermerkblatt 2012/2013 des bvkm (Stand 01.13), 4 Seiten
- (11b) Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung, 40 Seiten
- (12a) Verbraucherrechte in der Pflege, 3 Seiten
- (12b) HKP in der Behindertenhilfe – Zusammenstellung von Urteilen, 7 Seiten
- (13) Erklärung der vzbv, 2 Seiten
- (14a) PEPP, Ablehnungsbegründung – Langfassung,
- (14b) PEPP, Ablehnungsbegründung – Kurzfassung, 1 Seite
- (15) Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, 283 Seiten
- (16) Teilhabebericht der BR, 482 Seiten
- (17a) Personalunterdeckung, Urteil des BSG, 13 Seiten
- (17b) Terminbericht des BSG, 1 Seite

*) Das Papier ist zu Redaktionsschluss dieser Informationen auf der Seite des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung als pdf-Datei nicht verfügbar. Wir stellen Ihnen daher die per 18.12.2012 veröffentlichte Version zur Verfügung.

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (über Link zu anderen Homepages oder von unserer Homepage) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Noch ein Tip: Sollte einmal nach dem Klicken auf einen Link zwar die Link-Adresse in der Adresszeile Ihres Browsers erscheinen, das Dokument sich dann aber auch nach einigen Sekunden Wartezeit nicht zu öffnen beginnen, klicken Sie in der Adresszeile ganz links auf den "Kringelpfeil" = "Neu laden". Manchmal hilft's.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: ca. 16 MB).

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00